278953

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Grand Conseil
Commission de la santé, des affaires sociales et de l'intégration
SAI

Grosser Rat
Kommission für Gesundheit, Sozialwesen und Integration
GSI

Entwurf des Gesetzes über das Halten von Hunden (HuG)

-

Bericht der Kommission für Gesundheit, Sozialwesen und Integration

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Gesundheit, Sozialwesen und Integration (GSI) ist am Donnerstag, 25. Juni 2026, von 9.45 bis 18.15 Uhr im Sitzungsraum 4 des Grossratsgebäudes in Sitten zusammengetreten.

Mitglieder	**25.06.2026**
HÉRITIER Alexia, Le Centre, **Präsidentin**	X
MORISOD Carole, Les Vert.e.s, **Vizepräsidentin**	X
DÉLÈZE Sarah, Le Centre	X
DUC-BONVIN Romaine, Le Centre	X
GABIOUD Pierre, UDC	REICHEN Nadine
IN-ALBON Rémy, UDC	X
KIECHLER Gerhard, neo – Die sozialliberale Mitte	REGOTZ Jonas
LUY Alexandre, PLR/FDP	X
PARDO Nadine, PLR/FDP	X
PONT Aurélie, PS	X
RIME Fabienne, PLR/FDP, **Berichterstatterin**	X
SCHMID Aurel, Die Mitte Oberwallis	X
TEIXEIRA Emilie, PS	GIROD Julien

Parlamentsdienst
PERRUCHOUD Vaïc, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK)

REYNARD Mathias, Staatsrat, Vorsteher des DGSK

KIRCHMEIER Eric, Kantonstierarzt, kantonales Veterinäramt

DAYER Sandrine, Juristin, Stab des DGSK

Die in diesem Bericht angegebenen Links wurden zwischen dem 29. Juni und dem 30. Juli 2026 aufgerufen. Auf externe Links, die sich im Laufe der Zeit ändern können, hat der Parlamentsdienst keinen Einfluss.

Inhalt

1. Ablauf der Arbeiten *1*

2. Eintretensdebatte und -abstimmung *5*

3. Detailberatung *5*

Gesetz über das Halten von Hunden (HuG) 5

Ingress HuG 5

1 – Allgemeine Bestimmung 6

Art. 2 Abs. 1 Bst. c HuG 6

Art. 2 Abs. 1 Bst. d HuG 6

Art. 3 Abs. 1 HuG 6

Art. 4 Abs. 1 HuG 7

Art. 4 Abs. 2 HuG 7

Art. 4 Abs. 3 HuG 8

Art. 5 HuG – Verantwortung Minderjähriger 8

Art. 5 Abs. 1 Bst. a HuG 9

Art. 5 Abs. 1 Bst. b HuG 9

Art. 5 Abs. 2 Bst. c HuG 9

Art. 5 Abs. 3 HuG 9

Art. 5 Abs. 4 HuG 10

Art. 6 Abs. 2 HuG 10

Art. 7 Abs. 1 Bst. g HuG 10

Art. 7 Abs. 1 Bst. hbis HuG (neu) 11

Art. 7 Abs. 1 Bst. hter HuG (neu) 11

Art. 7 Abs. 2 HuG 12

Art. 7 Abs. 3 HuG 12

Art. 8 Abs. 1 HuG 13

Art. 9 Abs. 2 HuG 13

Art. 9 Abs. 3 HuG 13

Art. 11 Abs. 2 HuG 14

Art. 12 HuG 15

Art. 14 HuG 15

Art. 15 HuG 15

Art. 17 Abs. 1 HuG	15
Art. 17 Abs. 2 HuG	16
Art. 17 Abs. 2bis HuG (neu)	16
Art. 21 Abs. 2 HuG	17
Art. 21 Abs. 3bis HuG (neu)	17
Art. 22 HuG	18
Art. 22 Abs. 1 Bst. a HuG	18
Art. 23 Abs. 1 Bst. j HuG	18
Art. 23 Abs. 4 HuG	19
Art. 24 Abs. 1 HuG	19
Art. 24 Abs. 2 HuG	19
7 Herdenschutzhunde	20
Art. 25 Abs. 1 HuG	20
Art. 26 Abs. 1 HuG	20
Art. 28 Abs. 2 Bst. b HuG	21
Art. 28 Abs. 3 HuG	21
Grundsatzabstimmung – Abschaffung der kantonalen Abgabe	21
Art. 29 Abs. 1 HuG	21
Art. 29 Abs. 2 HuG	22
Art. 29 Abs. 3 HuG	22
Art. 30 Abs. 1 HuG	22
Art. 30 Abs. 2 HuG	23
Art. 31 Abs. 1 HuG	24
Art. 31 Abs. 1 Bst. a HuG	24
Art. 31 Abs. 1 Bst. b HuG	24
Art. 31 Abs. 1 Bst. g HuG	24
Art. 31 Abs. 1 Bst. ibis HuG (neu)	25
Art. 32 Abs. 1 HuG	25
Art. 32 Abs. 2 HuG	25
Art. 32 Abs. 4 HuG	25
Art. 32 Abs. 5 HuG	26
Art. 32 Abs. 5bis HuG (neu)	26

Art. 33 Abs. 1 HuG 26

Art. 33 Abs. 2 HuG 27

Art. 34 Abs. 5 HuG 27

Art. 39 HuG 28

Art. 42 Abs. 1bis HuG (neu) 28

Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG) 29

Ingress AGTSchG 29

Art. 5 Abs. 3 AGTSchG 29

Art. 6 Abs. 2 AGTSchG 29

Art. 9 Abs. 3 Bst. h AGTSchG 29

Art. 15 Abs. 2 AGTSchG 29

Art. 15 Abs. 4 AGTSchG 29

Art. 15 Abs. 7 AGTSchG 30

Art. 16a Abs. 2 AGTSchG 30

Art. 18a Abs. 2 AGTSchG 30

Art. 18b Abs. 1 AGTSchG 31

Art. 19 Abs. 3 AGTSchG 31

Art. 23 Abs. 4 AGTSchG 31

Art. 44 Abs. 1 AGTSchG 31

Art. 44 Abs. 2 AGTSchG 31

4. Schlussberatung und -abstimmung 32

Art. 29bis AGTSchG (neu) 32

2. Eintretensdebatte und -abstimmung

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die jüngsten Entwicklungen der Rechtsprechung auf Bundesebene berücksichtigt werden, die insbesondere zwischen Tierschutz und öffentlicher Sicherheit unterscheidet. Der Entwurf beinhaltet in erster Linie die Umsetzung folgender im Plenum angenommener Motionen:

- Motion 2023.11.389
- Motion 2023.11.476

Die meisten Bestimmungen des neuen Gesetzes über das Halten von Hunden (HuG) wurden aus dem geltenden Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG) übernommen.

Die Kommission spricht sich einstimmig für Eintreten aus.

3. Detailberatung

In diesem Bericht werden nur die Bestimmungen aufgeführt, zu denen die Abgeordneten Anträge eingereicht haben oder die zu Diskussionen geführt haben. Alle anderen Bestimmungen wurden stillschweigend angenommen.

Gesetz über das Halten von Hunden (HuG)

Ingress HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*eingesehen das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG);* *eingesehen die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV);* *eingesehen das Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966 (TSG);* *eingesehen die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV);* *eingesehen die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV);* *eingesehen das Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG);* *eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);* *auf Antrag des Staatsrates,*
Begründung	• Im Ingress werden die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Erlass aufgeführt. • Das eidgenössische Tierseuchengesetz (TSG) ist für den vorliegenden Entwurf relevant. • Aus Transparenzgründen nimmt die Kommission diesen Erlass auf.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.**

1 – Allgemeine Bestimmung

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*1 Dispositions généralées*
Begründung	• Die Kommission korrigiert im französischen Text einen Rechtschreibfehler.
Abstimmung	**Der Antrag wird stillschweigend angenommen.**

Art. 2 Abs. 1 Bst. c HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*c) Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Angriffen durch Hunde vorzusehen sowie die Sauberkeit und Hygiene des öffentlichen Raums und der Umwelt zu gewährleisten;*
Begründung	• Hundekot am Rande von Weiden oder Wäldern kann für grasende Wild- und Nutztiere problematisch sein, wenn er nicht konsequent beseitigt wird. • Die Kommission möchte den Geltungsbereich auf Spazierwege wie Suonen- oder Waldwege ausweiten.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 6 gegen 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.**

Art. 2 Abs. 1 Bst. d HuG

Die Aufnahme des Abgabereglements in den vorliegenden Entwurf wird thematisiert. Die abgabepflichtigen Hundehalter/-innen werden in zwei Kategorien unterteilt:

1. Hundehalter/-innen, die sich mehr als drei Monate im Jahr im Wallis aufhalten;
2. Hundehalter/-innen, die ihren Wohnsitz im Wallis haben.

Eine Befreiung für Herdenschutzhunde im Alter von weniger als 18 Monaten wird thematisiert. Der Bund anerkennt den Status des Herdenschutzhundes erst ab dem Alter von 18 Monaten (Art. 10d Abs. 4 JSV).

Die Kommission stellt klar, dass Herdenschutzhunde, die jünger sind als 18 Monate und sich in Ausbildung befinden, ebenfalls als Herdenschutzhunde gelten. Sie passt die Bestimmung zu den Befreiungen entsprechend an (Art. 31 Abs. 1 Bst. ibis HuG).

Art. 3 Abs. 1 HuG

Die Übernahme der Liste der für den Vollzug zuständigen Organe in das HuG wird angesprochen. Um den vorliegenden Entwurf nicht zu überfrachten, hat sich der Staatsrat für einen Verweis und keine vollständige Übernahme der Liste entschieden.

Art. 4 Abs. 1 HuG

Hundehalter/-innen werden vom Kanton auf der Plattform des Bundes AMICUS (Art. 16 bis 18 TSV) erfasst.

Als Hundehalterin beziehungsweise Hundehalter gilt die Person, welche die tatsächliche Kontrolle über den Hund ausübt. Sie kann sich von der Eigentümerin / vom Eigentümer unterscheiden. Die Bundesgesetzgebung nimmt auf den Hundehalter und nicht auf den Eigentümer Bezug, das heisst auf die Person, welche die tatsächliche Kontrolle über den Hund ausübt und gleichzeitig für ihn haftet (Art. 56 Abs. 1 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

Es wird ein Vergleich mit der Strassenverkehrsgesetzgebung angestellt, wo die Lenker/-innen die Kontrolle über das Fahrzeug haben müssen und nicht dessen Eigentümer/-innen.

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[1] Als Hundehalter gilt die Person, die als solcher ~~r~~ in der nationalen Datenbank Amicus registriert ist.*
Begründung	• Die Kommission korrigiert einen Tippfehler in der deutschen Version.
Abstimmung	**Der Antrag wird stillschweigend angenommen.**

Art. 4 Abs. 2 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[2] Le détenteur du chien doit ~~veille à~~ répondre aux besoins de son animal conformément aux prescriptions de la législation fédérale sur la protection des animaux.*
Begründung	• Der französische Begriff «veille» beinhaltet eine Verpflichtung in Bezug auf die Mittel, jedoch nicht auf das Ergebnis. • Die Kommission möchte zu einem Ergebnis verpflichten, da Hundehalter/-innen die Bedürfnisse ihrer Tiere gemäss den Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung erfüllen müssen. Die deutsche Formulierung muss nicht geändert werden.
Abstimmung	**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Art. 4 Abs. 3 HuG

[3] Il ~~veille à~~ doit éduquer son animal de façon à assurer la sécurité publique, ainsi qu'à garantir la salubrité publique et demeure responsable de conserver la maîtrise de son chien en toutes circonstances.	vs.	*[3] Il ~~veille à éduquer~~ éduque son animal de façon à assurer la sécurité publique, ainsi qu'à garantir la salubrité publique et demeure responsable de conserver la maîtrise de son chien en toutes circonstances.*
2 Stimmen		**9 Stimmen, 2 Enthaltungen**
Entwurf des Staatsrates	vs.	*[3] Il ~~veille à éduquer~~ éduque son animal de façon à assurer la sécurité publique, ainsi qu'à garantir la salubrité publique et demeure responsable de conserver la maîtrise de son chien en toutes circonstances.*
1 Stimme		**12 Stimmen**

Begründung	• Der französische Begriff «veille» beinhaltet eine Verpflichtung in Bezug auf die Mittel, jedoch nicht auf das Ergebnis. • Hundehalter/-innen müssen die Bedürfnisse ihrer Tiere gemäss den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung des Bundes erfüllen. • Die Kommission bevorzugt eine Ergebnispflicht.
Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[3] Er ~~verpflichtet sich,~~ erzieht sein Tier so ~~zu erziehen~~, dass die öffentliche Sicherheit und Hygiene gewährleistet sind.* *[3bis] Er ~~und~~ ist verantwortlich dafür, seinen Hund stets unter Kontrolle zu halten.*
Begründung	• Die Kommission teilt diesen Absatz auf, um die Verantwortung der Halter/-innen in Bezug auf die Erziehung und ihre Verantwortung hinsichtlich der Kontrolle voneinander zu unterscheiden.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 8 gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.**

Art. 5 HuG – Verantwortung Minderjähriger

In der Bundesgesetzgebung (Art. 110 TSchV) ist zum Schutz der Tiere ein Mindestalter von 16 Jahren für den Erwerb eines Tiers festgehalten.

Nur eine volljährige und urteilsfähige Person verfügt über die volle Handlungsfähigkeit (Art. 19 Schweizerisches Zivilgesetzbuch). Eine 16-jährige minderjährige Person kann grundsätzlich ohne das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters keinen Hund besitzen.

Gemäss dem geltenden kantonalen Gesetz müssen minderjährige Hundehalter/-innen die Zustimmung ihrer Eltern einholen, die in administrativer Hinsicht Ansprechpersonen des kantonalen Amts für Veterinärwesen sind.

Die Verantwortung im Fall von Bissen obliegt grundsätzlich den Tierhalter/-innen (Art. 56 Abs. 1 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches), also der Person, welche die tatsächliche Kontrolle ausübt. Darüber hinaus gilt die

Verantwortung des Familienoberhaupts (Art. 333 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

Art. 5 Abs. 1 Bst. a HuG

Die Pflicht für Hundehalter/-innen, eine theoretische und praktische Ausbildung zu absolvieren, sofern sie nicht nachweisen können, dass sie in den vergangenen zehn Jahren einen Hund gehalten haben, entspricht den Regelungen in anderen Kantonen, die diesbezüglich ebenfalls zehn Jahre vorsehen.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass diese Bestimmung verschärft werden kann. Er hat jedoch diesen als angemessen erachteten Zeitraum beibehalten.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*b) er muss nach dem Erwerb eines gemäss Artikel 21 des vorliegenden Gesetzes potenziell gefährlichen ~~neuen~~ Hundes jeweils einen Test zur Beurteilung der Führbarkeit des Tieres bestehen.*
Begründung	• Der Staatsrat beabsichtigt, in einer Verordnung eine Frist für den Test zur Beurteilung der Führbarkeit festzulegen. • Änderungen oder neue Verordnungen werden den thematischen Kommissionen zur Konsultation unterbreitet (Art. 90a GORBG). • Die Kantone Genf und Waadt sehen zwar kein Verbot vor, führen jedoch bestimmte Hunde als gefährlich auf. • Eine Kommissionsminderheit möchte einen Test zur Beurteilung der Führbarkeit nur dort vorschreiben, wo die Risiken am grössten sind. • Umfassende Statistiken zu den Risiken von Bissen durch verbotene Hunde fehlen, da es auf dem Kantonsgebiet grundsätzlich keine solche Hunde gibt. • Die Kommission hält an einer umfassenden Testpflicht fest.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 4 gegen 8 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.**

Art. 5 Abs. 2 Bst. c HuG

Die Jagd wie auch die Haltung von Herdenschutzhunden gelten nicht als gewerbliche Tätigkeiten.

Die Jagdhundausbildung wird in Artikel 28 AGTSchG (vorliegender Entwurf) geregelt.

Art. 5 Abs. 3 HuG

Der Staatsrat beabsichtigt, die Ausbildungsmodalitäten in einer Verordnung festzulegen, wobei Präsenzausbildungen Priorität erhalten sollen. Blindenhunde und Diensthunde sind von diesem Absatz ebenfalls betroffen.

Änderungen oder neue Verordnungen werden den thematischen Kommissionen zur Konsultation unterbreitet (Art. 90a GORBG).

Die staatliche Festsetzung der Tarife wird thematisiert. Die Verwaltung ist der Ansicht, dass ein solches staatliches Eingreifen nicht sinnvoll wäre und spricht sich für eine Marktpreisbildung aus.

Art. 5 Abs. 4 HuG

Die staatliche Festsetzung der Tarife wird thematisiert. Die Verwaltung ist der Ansicht, dass ein solches staatliches Eingreifen nicht sinnvoll wäre und spricht sich für eine Marktpreisbildung für die theoretischen Ausbildungen aus.
Die Kosten für Führbarkeitstests können jedoch in einer Verordnung festgelegt werden. Da Änderungen oder neue Verordnungen den thematischen Kommissionen zur Konsultation unterbreitet werden, bliebe der Grosse Rat über diese Elemente informiert (Art. 90a GORBG).

Art. 6 Abs. 2 HuG

Die Kriterien für einen geeigneten Ort sind insbesondere in der Tierschutzverordnung (Art. 72 TSchV) enthalten.

Art. 7 Abs. 1 Bst. g HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	[1] *Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen und Verfügungen der Gemeinden sind Hunde an der Leine zu führen:* *g) in der Nähe von Nutztieren, einschliesslich in Sömmerungsgebieten;*
Begründung	• Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können (Art. 71 Abs. 1 TSchV). • Den Gemeinden ist es freigestellt, Zonen zu bestimmen, in denen Hunde an der Leine zu führen sind. • Fehlen eine entsprechende gesetzliche Grundlage (Gemeindelegislative) und ein kommunaler Entscheid (Gemeindeexekutive) ist das vorliegende Gesetz anwendbar. • Freilaufende Hunde können auf von Wanderern frequentierten Alpen zu Konflikten führen. • Die aktuelle Formulierung impliziert bereits, dass ein Hund in der Nähe von Tieren an der Leine geführt werden muss. • Für Hundehalter/-innen besteht weiterhin ein gewisser Spielraum: Sie dürfen ihren Hund frei laufen lassen, sofern sich keine Nutztiere in der Nähe befinden.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 5 gegen 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.**

Art. 7 Abs. 1 Bst. hbis HuG (neu)

Antrag eines Kommissionsmitglieds	[1] *Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen und Verfügungen der Gemeinden sind Hunde an der Leine zu führen:* *hbis) auf Velowegen.*
Begründung	• Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können (Art. 71 Abs. 1 TSchV). • Den Gemeinden ist es freigestellt, Zonen zu bestimmen, in denen Hunde an der Leine zu führen sind. • Fehlen eine entsprechende gesetzliche Grundlage (Gemeindelegislative) und ein kommunaler Entscheid (Gemeindeexekutive) ist das vorliegende Gesetz anwendbar. • Die Velowege werden insbesondere gemäss dem Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs (Art. 2 Abs. 3 Bst. b GWFV) und dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr (Art. 23 GöVALV) homologiert. • Freilaufende Hunde können auf Velowegen zu Konflikten führen. • Das Risiko von Nutzungskonflikten muss minimiert werden. • Die Kommission führt eine Leinenpflicht für Hunde auf Velowegen ein.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen.**

Art. 7 Abs. 1 Bst. hter HuG (neu)

Antrag eines Kommissionsmitglieds	[1] *Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen und Verfügungen der Gemeinden sind Hunde an der Leine zu führen:* *hbis) auf Wanderwegen.*
Begründung	• Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können (Art. 71 Abs. 1 TSchV). • Den Gemeinden ist es freigestellt, Zonen zu bestimmen, in denen Hunde an der Leine zu führen sind. • Fehlen eine entsprechende gesetzliche Grundlage (Gemeindelegislative) und ein kommunaler Entscheid (Gemeindeexekutive) ist das vorliegende Gesetz anwendbar. • Die Wanderwege sind insbesondere gemäss dem Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs (Art. 2 Abs. 3 Bst. a GWFV) sowie gemäss dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr (Art. 23a GöVALV) homologiert. • Die Kommission möchte Wanderwege nicht einschliessen, da die Leinenpflicht dadurch sehr umfangreich würde.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 5 gegen 8 Stimmen abgelehnt.**

Art. 7 Abs. 2 HuG

Im 10. Abschnitt der Tierschutzverordnung (TSchV) sind die Schutzbestimmungen für Haushunde festgehalten.
Waldgebiete werden thematisiert. Hundehalter/-innen müssen in diesen Gebieten die Kontrolle über ihren Hund behalten. Umso wichtiger ist dies während der Fortpflanzungszeit der Tiere, um das natürliche Gleichgewicht zu wahren.

Art. 7 Abs. 3 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[3] Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Amt jeden Vorfall zu melden, bei dem sein eigener Hund einen Menschen verletzt oder ein anderes Tier ~~schwer~~ verletzt hat.*
Begründung	• Im 10. Abschnitt der Tierschutzverordnung (10. Abschnitt TSchV) sind die Schutzbestimmungen für Haushunde festgehalten. • Der Entwurf des Staatsrats weitet die Pflicht zur Meldung von Vorfällen (Art. 78 TSchV) auf alle Hundehalter/-innen aus. • Vorfälle, bei denen ein Hund einen Menschen oder ein anderes Tier erheblich verletzt hat, müssen gemeldet werden (Art. 78 Abs. 1 Bst. a TSchV). • Der Entwurf des Staatsrats sieht eine Meldepflicht vor, sobald eine Verletzung und nicht eine schwere Verletzung eines Menschen festgestellt wird. • Eine Kommissionsminderheit möchte diese Schwelle auch für die Verletzung von Tieren herabsetzen. • Dies ist nur schwer umsetzbar, da Halter/-innen ihre Verantwortung oft bestreiten. • Die Kommissionsmehrheit hält am Entwurf fest, der als ausgewogen erachtet wird.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 4 gegen 8 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.**
Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[3] Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Amt jeden Vorfall zu melden, bei dem sein eigener Hund einen Menschen verletzt oder ein anderes Haus- oder Nutztier ~~Tier~~ schwer verletzt hat.*
Begründung	• Definition von Haustieren (Art. 2 Abs. 1 Bst. a TSchV): *«domestizierte Tiere der Equiden, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen der exotischen Arten; domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen; Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten»*. • Definition von Nutztieren (Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV): *«Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind».* • Eine Kommissionsminderheit möchte den Handlungsbereich begrenzen, um zu verhindern, dass die Verwaltung systematisch eingreifen muss. • Als Beispiel wird ein Hamster angeführt, der von einem Hund gefressen wurde und somit unter die Meldepflicht fallen würde.

	• Alle problematischen Fälle müssen systematisch erfasst werden. Daher wird eine erweiterte Meldepflicht bevorzugt. • Eine vollständige Erfassung problematischer Fälle trägt zur Früherkennung problematischer Hunde und damit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bei.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 4 gegen 8 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.**

Art. 8 Abs. 1 HuG

Der Kot von Jagd- oder Herdenschutzhunden in Sömmerungsgebieten oder Wäldern wird thematisiert. Die Verwaltung weist darauf hin, dass bei der Anwendung dieses Absatzes gesunder Menschenverstand walten sollte.

Art. 9 Abs. 2 HuG

Das Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer verpflichtet die Hundehalter/-innen zum Zeitpunkt der Bezahlung der Abgabe an die Gemeinde, eine Kopie der Haftpflichtversicherung vorzulegen. Dies wird in den Ausführungsbestimmungen beibehalten.

Art. 9 Abs. 3 HuG

Streichung von Artikel 9 Absatz 3 HuG	vs.	*3 Der Staatsrat ~~kann~~ schliesst auch eine Kollektivversicherung ~~abschliessen~~, welche die Haftpflicht der im Kantonsgebiet wohnhaften Hundehalter deckt. Darin kann er einen Selbstbehalt vorsehen. Jeder Hundehalter ist damit obligatorisch versichert, auch wenn er eine Einzelhaftpflichtversicherung im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels abgeschlossen hat.*
6 Stimmen		**7 Stimmen**
Entwurf des Staatsrates	vs.	*3 Der Staatsrat ~~kann~~ schliesst ~~auch~~ eine Kollektivversicherung ~~abschliessen~~, welche die Haftpflicht der im Kantonsgebiet wohnhaften Hundehalter deckt. Darin kann er einen Selbstbehalt vorsehen. Jeder Hundehalter ist damit obligatorisch versichert, auch wenn er eine Einzelhaftpflichtversicherung im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels abgeschlossen hat.*
6 Stimmen		**7 Stimmen**
Begründung	• Grundsätzlich muss die Verantwortung beim Einzelnen liegen. • Problematisch wird es jedoch, wenn Personen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich weigern, diese zu erfüllen, da die Opfer dadurch nicht entschädigt würden.	

	• Die Verwaltung weist darauf hin, dass aggressive Hunde oft von widerspenstigen Personen gehalten werden, die weder die Abgabe noch die Haftpflichtversicherung noch gegen sie verhängte Bussen bezahlen. • Da es im öffentlichen Interesse liegt, aggressive Hunde aus dem öffentlichen Raum fernzuhalten, und um die Opfer nicht aufgrund fehlender finanzieller Mittel zu benachteiligen, bevorzugt die Kommission eine obligatorische Kollektivversicherung zur Deckung staatlich angeordneter Beschlagnahmen oder anderer erforderlicher Massnahmen. • Die Kommission ist der Ansicht, dass es in jedem Fall Sache der Gemeinde ist, fehlbare Halter/-innen dem Kanton zu melden, um mögliche Massnahmen zu koordinieren.
Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[3] Der Staatsrat ~~kann~~ schliesst ~~auch~~ eine Kollektivversicherung ab~~schliessen~~, welche die Haftpflicht der im Kantonsgebiet wohnhaften Hundehalter subsidiär deckt. Darin kann er einen Selbstbehalt vorsehen. Jeder Hundehalter ist damit obligatorisch versichert, auch wenn er eine Einzelhaftpflichtversicherung im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels abgeschlossen hat.*
Begründung	• Eine Person, die nicht in der Lage ist, die zivilrechtliche Verantwortung für die Haltung eines Hundes zu übernehmen, sollte sich nicht darauf verlassen können, dass die öffentliche Hand automatisch für ihre Versäumnisse aufkommt. • In diesem Sinne darf die vom Staat abgeschlossene Haftpflichtversicherung erst subsidiär greifen, nachdem alle anderen Mittel ausgeschöpft sind.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 9 gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.**

Art. 11 Abs. 2 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[2] Bei einem Wohnsitzwechsel des Halters ist die Gemeinde verpflichtet, der neuen Wohnsitzgemeinde inner- oder ausserhalb des Kantons jede Information über Hunde mitzuteilen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, insbesondere wenn diese einen Menschen angegriffen haben.*
Begründung	• Eine Kommissionsminderheit möchte klarstellen, dass die Meldepflicht auch bei einem Wohnsitzwechsel ausserhalb des Kantons gilt. • Ein systematischer Informationsaustausch auf kommunaler Ebene ist schwierig, zumal die Gemeinden ausserhalb des Kantons anderen Gesetzesgrundlagen und somit anderen Meldeverfahren unterstehen, sofern solche Pflichten überhaupt gelten. • Der Bund verfügt über eine Datenbank für die Tierverbote, auf die alle Kantone Zugriff haben. • Auf Gemeindeebene gibt es jedoch keine solche gemeinsame Datenbank. • Die aktuelle Formulierung enthält bereits eine allgemeine Meldepflicht.

Abstimmung	**Der Antrag wird mit 4 gegen 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.**

Art. 12 HuG

Die Auflistung von Orten mit einem Hundeverbot auf interaktiven Karten des staatlichen Geoportals ist technisch möglich. Dies erfordert jedoch regelmässige Aktualisierungen, wofür entsprechende Ressourcen benötigt werden.

Art. 14 HuG

Wird ein streunender oder entlaufener Hund gefunden, kann eine Verwaltungsbusse auferlegt werden. Dies ist jedoch mit einem gewissen Aufwand verbunden, da gegen solche Bussen oft Beschwerde erhoben wird. Die Verwaltung verfügt derzeit nicht über genügend personelle Ressourcen, um diesen Aufwand zu bewältigen.

Art. 15 HuG

In kleinen Gemeinden ohne professionelle Steuerverwaltung können die Gemeindeschreiber diese Aufgaben übernehmen.

Art. 17 Abs. 1 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[1] Das Amt ist für die Akkreditierung ~~und Beaufsichtigung~~ der Trainer zuständig, welche die obligatorische theoretische Ausbildung und die praktische Beurteilung der Führbarkeit übernehmen, und führt ein entsprechendes Namensverzeichnis.*
Begründung	• Der Staatsrat beabsichtigt, die Ausbildungsmodalitäten in einer Verordnung festzulegen, wobei Präsenzausbildungen Priorität erhalten sollen. • Es ist vorgesehen, dass interessierte Trainer/-innen einen Akkreditierungsantrag ausfüllen. In diesem Zusammenhang müssen sie belegen, dass sie die in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. • Das Amt sieht vor, die Trainer/-innen kurz zu schulen und anschliessend ein Register zwecks Begleitung und Beaufsichtigung zu führen (dafür wäre rund 1 VZE erforderlich). • Die Idee besteht darin, für den Erhalt der Akkreditierung zwei bis drei Ausbildungsstunden zu verlangen. • Zudem würden für wichtige Punkte alle zwei bis drei Jahre Weiterbildungen vorgeschrieben. • Seit 2017 gibt es für Hundetrainer/-innen keine eidgenössische Anerkennung mehr. • Da sie sich nicht auf ein Modell des Bundes stützen können, müssen die Kantone selbst entsprechende Akkreditierungen und ein System zur Beaufsichtigung festlegen. • Derzeit delegiert der Kanton die Festlegung der erforderlichen Schulungen an den Verband Schweizer Hundeausbildung (AFCS). • Eine Mitgliedschaft bei diesem Verband ist erforderlich, da die Trainer/-innen in der Lage sein müssen, die Hundehalter/-innen auf das nationale Hundehalterzertifikat vorzubereiten (BPC).

	• Die Überwachung der Ausbildung erfordert erhebliche Ressourcen, während eine Anerkennung einer bereits bestehenden Ausbildung denkbar wäre. • Die Kommission möchte den Aufwand verringern und die Rolle des Staates auf die Akkreditierungen beschränken. Dadurch wird der Ressourcenbedarf für die Umsetzung dieses Entwurfs verringert.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 7 gegen 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.**
Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[1] Das Amt ist für die Akkreditierung und Beaufsichtigung der Trainer zuständig, welche die obligatorische theoretische Ausbildung ~~und die praktische Beurteilung der Führbarkeit~~ übernehmen, und führt ein entsprechendes Namensverzeichnis.*
Begründung	• Die Kommission hält es für sinnvoller, die Akkreditierung der Trainer/-innen für die Theorie und die Praxis beizubehalten.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 4 gegen 9 Stimmen abgelehnt.**

Art. 17 Abs. 2 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[2] Der Staatsrat regelt die Bedingungen und Modalitäten der Anerkennung von Trainern in einer Verordnung.*
Begründung	• Der Staatsrat möchte die Modalitäten in einer Verordnung festlegen. • Änderungen oder neue Verordnungen werden den zuständigen thematischen Kommissionen zur Konsultation unterbreitet (Art. 90a GORBG). • Die Kommission möchte diese Elemente in einer Verordnung verankern, damit der Grosse Rat auf dem Laufenden bleibt.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 7 gegen 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.**

Art. 17 Abs. 2bis HuG (neu)

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[2bis] Das Amt erhebt für die Akkreditierung der Trainer eine Gebühr sowie eine Jahresgebühr.*
Begründung	• Der Staatsrat beabsichtigt, in einer Verordnung Ausbildungsgebühren festzulegen. • Änderungen oder neue Verordnungen werden den zuständigen thematischen Kommissionen zur Konsultation unterbreitet (Art. 90a GORBG). • Die Kommission bevorzugt die Selbstfinanzierung über Gebühren für die Akkreditierung der Trainer/-innen. • Sie verankert diesen Grundsatz im Gesetz.
Abstimmung	**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Art. 21 Abs. 2 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[2] Der Staatsrat ~~kann~~ erstellt durch Verordnung eine Liste von potenziell gefährlichen Hunderassen und deren Kreuzungen ~~erstellen~~, die ausserhalb des privaten Bereichs stets an der Leine geführt und mit einem Maulkorb oder einem anderen Beissschutz versehen sein müssen, der in jeder Situation Bisse verhindert.*
Begründung	• Der Kanton verfügt derzeit über eine Liste mit verbotenen Hunderassen. • Das Vorgehen mit Listen potenziell gefährlicher Hunderassen basiert nicht auf soliden wissenschaftlichen und datengestützten Grundlagen. • Bestimmte Rassen, die häufig in Unfälle verwickelt sind, stehen nicht auf dieser Liste. • Es ist schwierig, eine statistische Erhebung über Bisse oder aggressives Verhalten nach Rassen zu erstellen, wenn diese grundsätzlich auf dem Kantonsgebiet nicht vorkommen sollten. • Bei einer Änderung der Liste müsste der Staatsrat Übergangsbestimmungen für allfällig neu aufgenommene Rassen erlassen. • In diesem Sinne überlässt die Kommission dem Staatsrat die Entscheidung in dieser Angelegenheit.
Abstimmung	**Mit 6 gegen 6 Stimmen bei 1 Enthaltung kommt es zu einer Pattsituation.** **Der Antrag wird mit 5 gegen 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.**

Art. 21 Abs. 3bis HuG (neu)

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[3bis] Bei der Erstellung oder Überarbeitung der Liste der verbotenen Rassen berücksichtigt der Staatsrat die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Stellungnahmen der betroffenen Fachkreise.*
Begründung	• Das Vorgehen mit Listen potenziell gefährlicher Hunderassen basiert nicht auf soliden wissenschaftlichen und datengestützten Grundlagen. • Bestimmte Rassen, die häufig in Unfälle verwickelt sind, stehen nicht auf dieser Liste. • Es ist schwierig, eine statistische Erhebung über Bisse oder aggressives Verhalten nach Rassen zu erstellen, wenn diese grundsätzlich auf dem Kantonsgebiet nicht vorkommen sollten. • In diesem Sinne möchte die Kommission dem Staatsrat die Entscheidung in dieser Angelegenheit überlassen. • Die Erstellung oder Änderung einer Liste der verbotenen Hunderassen darf jedoch, falls vom Staatsrat als sinnvoll erachtet, nicht ohne vorgängige Konsultation der Wissenschaft und der betroffenen Fachkreise erfolgen.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 9 gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.**

Art. 22 HuG

Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Anbieterinnen und Anbieter von Tierbetreuungsdiensten, Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildner sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt (Art. 78 TSchV).

Personen, die privat ein problematisches Verhalten melden möchten, können dies anhand eines Formulars auf der Website des kantonalen Veterinäramts tun.

Artikel 22 entspricht dem geltenden Artikel 38 des AGTSchG.

Art. 22 Abs. 1 Bst. a HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*a) jeden Vorfall, bei dem ein Hund einen Menschen verletzt oder ein anderes Haus- oder Nutztier ~~Tier~~ erheblich verletzt hat;*
Begründung	• Die Kommission lehnt diesen Antrag in Übereinstimmung mit ihrer Position zu Art. 7 Abs. 3 HuG ab.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 4 gegen 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.**

Art. 23 Abs. 1 Bst. j HuG

Die Einführung einer Pflicht, vor jeder Einschläferung ein Verhaltensgutachten für problematische Hunde erstellen zu lassen, wird thematisiert. Zurzeit verfügt eine einzige Expertin im Wallis über eine entsprechende Ausbildung. Diese Expertin ist bereits pensioniert.

In den meisten Fällen gibt der Kanton ein externes Gutachten in Auftrag, um festzustellen, ob ein Hund ein unkorrigierbares Verhalten aufweist. Bei dieser Vorgehensweise handelt es sich jedoch nicht um eine gesetzliche Verpflichtung, sondern um eine von der Verwaltung freiwillig eingehaltene Vorsichtsmassnahme.

Die Anordnung einer Einschläferung ist für das Amt weder ein Ziel noch ein einfacher Ausweg, sondern eine schwierige, polarisierende Entscheidung, die nur getroffen wird, wenn es keine Alternativen gibt, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

Im Wallis werden eine bis drei Einschläferungen pro Jahr angeordnet. Mehrere Fälle, die zu einer Einschläferung geführt haben, sowie weitere Fälle, in denen das Amt keine Einschläferung anordnen konnte, wurden der Kommission dargelegt.

Die Tragweite einer Anordnung zur Einschläferung ist folgenschwer. Es wäre jedoch problematisch für den Kanton, in diesen zwar seltenen, aber dennoch vorkommenden Fällen, in denen die Sicherheit Dritter gefährdet ist, nicht über diese Möglichkeit zu verfügen.

Art. 23 Abs. 4 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[4] Die Gemeinden können jeder Person, die sich trotz einer offiziellen Verwarnung nicht an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten hat, das Halten eines Hundes für eine maximale Dauer von ~~3~~ 10 Jahren verbieten. Dieser Zeitraum kann verlängert werden. Die Kosten für die Unterbringung oder die Wiederbeschaffung des Hundes sind vom Halter zu tragen.*
Begründung	• Solche Massnahmen werden von den Gemeinden nur sehr selten verhängt. • Die Verlängerung eines Haltungsverbots alle drei Jahre beinhaltet auch eine Interessenabwägung und ist daher mit einer gewissen Arbeitsbelastung für die Gemeinden verbunden. • In bestimmten Fällen können Verfahren länger als drei Jahre dauern, insbesondere bei Beschwerden. • Die Haltung eines Hundes ist kein Grundrecht. • Einer solchen Massnahme geht eine offizielle Verwarnung voraus. • Die Kommission beschliesst ein Maximum von zehn Jahren, um den Gemeinden einen gewissen Spielraum einzuräumen, insbesondere für schwere Fälle.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 12 gegen 1 Stimme angenommen.**

Art. 24 Abs. 1 HuG

Präventionsprogramme werden in Zusammenarbeit mit dem Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) organisiert.

Art. 24 Abs. 2 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*Streichung von Artikel 24 Absatz 2 HuG*
Begründung	• Eine Minderheit spricht sich gegen Prävention in den Schulen aus, da sie der Ansicht ist, dass der Lehrplan bereits ausreichend ausgelastet ist. • Die Verwaltung stellt fest, dass Prävention bei Kindern Wirkung zeigt. • Sie haben weniger Angst und verändern ihr Verhalten gegenüber Hunden. • Die in diesem Absatz vorgesehene Prävention ist für die Schulen und die Öffentlichkeit freiwillig. • Der Gesetzesentwurf sieht viele repressive Massnahmen vor, aber wenig Prävention. • Selbst mit Präventionsmassnahmen können nicht alle Bisse verhindert werden. • Der Kanton muss Massnahmen ergreifen, um Risiken, insbesondere Bisse, bereits im Vorfeld zu verringern. • Die Kommission behält diese Bestimmung daher bei.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 4 gegen 9 Stimmen abgelehnt.**

7 Herdenschutzhunde

Herdenschutzhunde werden in einem separaten Kapitel behandelt. Der Staatsrat hielt es für angebracht, diese Bestimmungen, die zuvor im AGTSchG enthalten waren, in das HuG aufzunehmen. Für die Umsetzung dieses Kapitels ist jedoch die Dienststelle für Landwirtschaft des DVB zuständig.

Art. 25 Abs. 1 HuG

Das BAFU anerkennt Herdenschutzhunde ab dem Alter von mindestens 18 Monaten (Art. 10d Abs. 4 JSV). Die Dienststelle für Landwirtschaft verhandelt derzeit mit dem BAFU hinsichtlich der Anerkennung von Herdenschutzhunden, die jünger sind als 18 Monate und sich in Ausbildung befinden.

Die Kommission stellt klar, dass Herdenschutzhunde, die jünger sind als 18 Monate und sich in Ausbildung befinden, gemäss dem vorliegenden Artikel auf kantonaler Ebene ebenfalls als Herdenschutzhunde anerkannt werden.

Art. 26 Abs. 1 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[1] Der Halter ist verantwortlich für die Anbringung von offiziellen Hinweisschildern für Spaziergänger auf allen Wanderwegen, die das betroffene Schutzgebiet durchqueren, in beiden Richtungen.*
Begründung	• Die Erstellung von Hinweisschildern ohne Regeln könnte ungewollte Formen annehmen. • Dies könnte in der Öffentlichkeit und insbesondere bei betroffenen Spaziergänger/-innen zu Verwirrung führen. • Hinweisschilder müssen auf dem ganzen Kantonsgebiet standardisiert sein. • Das Amt wird aufgefordert, ein einheitliches Format für das gesamte Kantonsgebiet zur Verfügung zu stellen. • Die Hundehalter/-innen melden dem BAFU jährlich bis zum 15. April die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet (Art. 10d Abs. 6 JSV). • Neben den offiziellen Hinweisschildern hat swisstopo eine interaktive Karte mit den durch Herdenschutzhunde geschützten Alpen aufgeschaltet. • Name, Vorname und Telefonnummer der Hundehalter/-innen können dort aufgeführt werden.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.**
Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[1] Der Halter ist verantwortlich für die Anbringung von offiziellen Hinweisschildern für Spaziergänger auf allen Wanderwegen, die das betroffene Schutzgebiet durchqueren, in beiden Richtungen. Die Kontaktangaben des Halters sind darauf aufgeführt.*
Begründung	• Dieser Absatz stützt sich auf den Beschluss über die Sömmerung 2026 (Art. 25 Abs. 1). • Die Veröffentlichung der Kontaktangaben der Halter/-innen scheint ein Mehrwert zu sein, um bei Problemen rasch reagieren zu können. • Die Veröffentlichung der Kontaktangaben wird vor dem Hintergrund des GIDA thematisiert.

	• Dieser Text ist bereits in einem offiziellen Erlass des Staatsrats verankert. • Er war jedoch nicht Gegenstand einer Analyse des kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 6 gegen 7 Stimmen abgelehnt.**

Art. 28 Abs. 2 Bst. b HuG

Freilauf: Umherirren an einem Ort, an dem sich der Hund nicht befinden sollte. Der Begriff impliziert auch einen Kontrollverlust der Halterin beziehungsweise des Halters über das Tier.

Art. 28 Abs. 3 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*3 Die durch das Gutachten entstandenen Kosten sind vom Halter zu tragen, es sei denn, die Untersuchung ergibt, dass er keine Verantwortung trägt.*
Begründung	• Fälle von missbräuchlichen Anzeigen werden thematisiert. • Die Kommission möchte verhindern, dass Gutachten auf Kosten von Halter/-innen erstellt werden, die nicht für eine der in Absatz 2 genannten Situationen verantwortlich sind. • Folglich müssten die Kosten für Gutachten für diese spezifischen Fälle vom Kanton übernommen werden.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen.**

Grundsatzabstimmung – Abschaffung der kantonalen Abgabe

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*Grundsatzabstimmung:* *Soll die kantonale Hundeabgabe abgeschafft werden?*
Begründung	• Die Gemeinden verfügen bei der Festlegung der Gemeindeabgabe über einen Handlungsspielraum von 100 bis 250 Franken (Art. 30 Abs. 1 HuG). • Die Kommission möchte den Hundehalter/-innen keine zusätzliche kantonale Hundeabgabe auferlegen. • Da die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Massnahmen jedoch finanziert werden müssen, wird die Rückvergütung eines fixen Betrags der Gemeindeabgabe an den Kanton bevorzugt. • Für die Hundehalter/-innen würde sich somit in Bezug auf die Entrichtung der Abgabe nichts verändern.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen.**
Antrag eines Kommissionsmitglieds	*Grundsatzabstimmung:* *Sind Sie damit einverstanden, die Terminologie des gesamten vorliegenden Entwurfs in Übereinstimmung mit der Abschaffung der kantonalen Hundeabgabe anzupassen?*
Begründung	• Die Kommission möchte den vorliegenden Entwurf an ihren entsprechenden Entscheid anpassen.
Abstimmung	**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Art. 29 Abs. 1 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*1 Jeder Hundehalter, der seinen Wohnsitz im Wallis hat oder sich dort mehr als 3 Monate pro Jahr aufhält, hat für jeden gehaltenen Hund eine ~~Gemeinde- und eine Kantonssteuer~~ Abgabe zu*

	entrichten. Die ~~Steuer~~ Abgabe ist bis zum 31. März des laufenden Jahres oder bis zum Ablauf der in Artikel 31 Absatz 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Frist von 15 Tagen zu zahlen.
Begründung	• Die Kommission passt den Wortlaut entsprechend ihrer Grundsatzabstimmung an. • Eine von den Gemeinden erhobene Abgabe wird beibehalten.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.**
Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[1] Tout détenteur de chien qui a son domicile en Valais ou y réside plus de 3 mois par année ~~doit~~ doivent s'acquitter d'une taxe ~~communale et d'une taxe cantonale~~, par chien détenu, pour le 31 mars de l'année en cours ou à l'expiration du délai de 15 jours prévu à l'article 31 alinéa 3 de la présente loi.*
Begründung	• Die Kommission korrigiert im französischen Text einen Rechtschreibfehler.
Abstimmung	**Der Antrag wird stillschweigend angenommen.**

Art. 29 Abs. 2 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[2] Nicht im Kanton wohnhafte Personen müssen die ~~Gemeinde- und die Kantonssteuer~~ Abgabe entrichten, wenn sie sich länger als 3 Monate in der Gemeinde aufhalten.*
Begründung	• Die Kommission passt den Wortlaut entsprechend ihrer Grundsatzabstimmung an. • Eine von den Gemeinden erhobene Abgabe wird beibehalten. • Saisonniers, die sich weniger als 3 Monate im Wallis aufhalten, sind von dieser Abgabe befreit, was einige Kommissionsmitglieder beschäftigt. • Die Dauer von drei Monaten stützt sich auf die geltenden eidgenössischen Bestimmungen.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.**

Art. 29 Abs. 3 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[3] Die von den Gemeinden vereinnahmte Hunde~~steuer~~abgabe finanziert Massnahmen, welche die Gemeinde- und Kantonsverwaltungen im Rahmen der Ausführung des vorliegenden Gesetzes treffen.*
Begründung	• Die Kommission passt den Wortlaut entsprechend ihrer Grundsatzabstimmung an. • Für die Finanzierung der kantonalen Massnahmen wird ein Teil der erhobenen Abgaben von den Gemeinden an den Staat Wallis zurückvergütet.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.**

Art. 30 Abs. 1 HuG

Der Betrag der vom Gemeinderat festgelegten jährlichen Abgabe (zwischen 100 und 250 Franken) bleibt unverändert. Die Gemeinden verfügen somit über einen

Handlungsspielraum, um die Höhe der Abgabe anzupassen, wobei die Rückvergütung an den Kanton zu berücksichtigen ist.

Bei den erhobenen Beträgen handelte es sich bisher um eine Steuer. Eine Steuer kann insbesondere dem ordentlichen Budget der Gemeinde zugewiesen werden und somit zur Finanzierung anderer kommunaler Aufgaben dienen.

Künftig gelten die erhobenen Beträge als Abgabe. Mit Abgaben werden grundsätzlich Aufgaben finanziert, die in direktem Zusammenhang mit dem entsprechenden Bereich stehen. Diese Beträge sollen nicht für die Finanzierung anderer Aufgaben der Gemeinden verwendet werden.

Es wäre gegenüber den Hundehalter/-innen nicht korrekt, wenn mit der spezifischen Abgabe, die sie entrichten müssen, andere kommunale Aufgaben finanziert würden.

Art. 30 Abs. 2 HuG

~~2 Der Kanton erhebt über die Gemeindeverwaltungen von jedem Halter, der im Wallis wohnhaft ist oder sich dort für länger als 3 Monate aufhält, für jeden gehaltenen Hund eine jährliche Steuer von 25 bis 50 Franken. Die Höhe der kantonalen Hundesteuer wird vom Staatsrat festgelegt.~~ *Die Abgabe umfasst einen jährlichen Beitrag von 25 bis 50 Franken pro Hund für die Finanzierung der in diesem Gesetz vorgesehenen kantonalen Aufgaben. Die Gemeinden überweisen diesen Beitrag jährlich gemäss den vom Staatsrat festgelegten Modalitäten an den Kanton.*	vs.	~~2 Der Kanton erhebt über die Gemeindeverwaltungen von jedem Halter, der im Wallis wohnhaft ist oder sich dort für länger als 3 Monate aufhält, für jeden gehaltenen Hund eine jährliche Steuer von 25 bis 50 Franken. Die Höhe der kantonalen Hundesteuer wird vom Staatsrat festgelegt.~~ *Die Abgabe umfasst einen jährlichen Beitrag von 25 Franken pro Hund für die Finanzierung der in diesem Gesetz vorgesehenen kantonalen Aufgaben. Die Gemeinden überweisen diesen Beitrag jährlich gemäss den vom Staatsrat festgelegten Modalitäten an den Kanton.*
5 Stimmen		**8 Stimmen**
Entwurf des Staatsrates	vs.	~~2 Der Kanton erhebt über die Gemeindeverwaltungen von jedem Halter, der im Wallis wohnhaft ist oder sich dort für länger als 3 Monate aufhält, für jeden gehaltenen Hund eine jährliche Steuer von 25 bis 50 Franken. Die Höhe der kantonalen Hundesteuer wird vom Staatsrat festgelegt.~~ *Die Abgabe umfasst einen jährlichen Beitrag von 25 Franken pro Hund für die Finanzierung der in diesem Gesetz vorgesehenen kantonalen Aufgaben. Die Gemeinden überweisen diesen Beitrag jährlich gemäss den vom Staatsrat festgelegten Modalitäten an den Kanton.*
0 Stimmen		**13 Stimmen**
Begründung	• Die Beibehaltung einer Bandbreite, die dem Staatsrat einen Spielraum für Anpassungen nach oben und unten lassen würde, ist nicht erwünscht. • Die Kommission spricht sich für eine Rückvergütung eines fixen Betrags von 25 Franken von den Gemeinden an den Kanton aus. • Dieser Beitrag ist zur Finanzierung der in diesem Gesetz vorgesehenen kantonalen Aufgaben bestimmt.	

	• Der Staatsrat legt die Modalitäten der Rückvergütung fest.
	• Die Schweizer Datenbank zur Registrierung von Hunden Identitas verzeichnete am 10. Juni 2026 für den Kanton Wallis 27'241 Hunde.
	• Mit einer Rückvergütung von 25 Franken an den Kanton würde dies ein Jahresbudget von 681'025 Franken (Fr. 25 x 27'241 Hunde) ergeben.
	• Der Staatsrat gibt an, dass für die Umsetzung der Massnahmen rund 300'000 Franken erforderlich sind:
	  ○ Auftragsvergabe und Unterstützung von Partnerorganisationen (min. Fr. 150'000);
	  ○ Programm PAB (min. Fr. 100'000);
	  ○ unbezahlte Kosten für Beschlagnahmen (Fr. 30'000);
	  ○ kantonale Haftpflichtversicherung (rund Fr. 5'000).
	• Die personellen Ressourcen zur Umsetzung der verschiedenen Massnahmen sind nicht in diesen Beträgen enthalten.

Art. 31 Abs. 1 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[1] Von der Hundeabgabe~~steuer~~ der Gemeinden ~~und des Kantons~~ befreit sind Halter von:*
Begründung	• Die Kommission passt den Entwurf entsprechend ihrer Grundsatzabstimmung an.
Abstimmung	**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Art. 31 Abs. 1 Bst. a HuG

Schweisshunde: Hunde, die für die Suche nach verletztem Wild eingesetzt werden.

Art. 31 Abs. 1 Bst. b HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[1] Sont exonérés ~~des taxes~~ de taxe communale ~~et cantonale~~, les détenteurs:* *b) de chiens d'aveugles, de sourds et les chiens d'assistance pour personnes en situation de handicap, formés par l'association "Le Copain", ou une autre entité reconnue par l'Office vétérinaire cantonal;*
Begründung	• Die Kommission korrigiert im französischen Text einen Formfehler. • Sofern die Ausbildung eines Blindenhundes anerkannt ist, sind auch im Ausland ausgebildete Hunde von der Abgabe befreit.
Abstimmung	**Der Antrag wird stillschweigend angenommen.**

Art. 31 Abs. 1 Bst. g HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[1] Von der Hundeabgabe~~steuer~~ der Gemeinden ~~und des Kantons~~ befreit sind Halter von:* *g) Hunden, die am Sensibilisierungsprogramm im Sinne von Artikel ~~21~~ 24 des vorliegenden Gesetzes teilnehmen;*
Begründung	• Die Kommission korrigiert den Artikelverweis.
Abstimmung	**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Art. 31 Abs. 1 Bst. ibis HuG (neu)

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[1] Von der Hunde<u>abgabe</u>~~steuer~~ der Gemeinden ~~und des Kantons~~ befreit sind Halter von:* *ibis) Hunden, die von einem Landwirt für den Herdenschutz eingesetzt werden, der auch im Sinne von Buchstabe i anerkannte Herdenschutzhunde einsetzt.*
Begründung	• Das Postulat 2025.05.165 wurde dem Staatsrat zum Vollzug überwiesen. • Die Kommission nutzt im Zusammenhang mit diesem Entwurf die Gelegenheit, eine Gesetzesänderung im Sinne dieses Vorstosses vorzuschlagen. • Diese Befreiung soll auch die fehlende Anerkennung bestimmter kantonaler Ausbildungen für Herdenschutzhunde auf Bundesebene ausgleichen. • Die Kommission stellt klar, dass Herdenschutzhunde, die jünger sind als 18 Monate und sich in Ausbildung befinden, ebenfalls als Herdenschutzhunde gemäss diesem Absatz gelten. • Die Dienststelle für Landwirtschaft ist bereits beauftragt, mit dem BAFU über diese Angelegenheit zu verhandeln.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 11 gegen 1 Stimme bei 1 Enthaltung angenommen.**

Art. 32 Abs. 1 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[1] ~~Die Hundesteuern der Gemeinden und des Kantons werden~~ <u>Die Hundeabgabe wird</u> durch die Steuerämter der Gemeinden erhoben.*
Begründung	• Die Kommission passt den Entwurf entsprechend ihrer Grundsatzabstimmung an.
Abstimmung	**Der Antrag wird stillschweigend angenommen.**

Art. 32 Abs. 2 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*Streichung von Artikel 32 Absatz 2 HuG*
Begründung	• Die kantonale Abgabe wurde gestrichen. • Es muss daher keine Abgabe mehr erhoben, sondern nur noch eine Banküberweisung von einer Gemeinde an den Kanton vorgenommen werden. • Die Kommission ist der Ansicht, dass eine Entschädigung für die Erhebung daher nicht mehr gerechtfertigt ist. • Die Kommission passt den Entwurf entsprechend ihrer Grundsatzabstimmung an.
Abstimmung	**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Art. 32 Abs. 4 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[4] Bei der Erhebung der <u>Abgabe</u> ~~Steuern~~ hat die zuständige Gemeindebehörde die folgenden Pflichten:*
Begründung	• Die Kommission passt den Entwurf entsprechend ihrer Grundsatzabstimmung an.

Abstimmung	**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Art. 32 Abs. 5 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[5] Die Gemeindeverwaltungen übermitteln dem Amt bis zum 31. März jedes Jahres eine Liste aller Halter, welche die unter Absatz ~~3~~ 4 genannten Bedingungen nicht erfüllen. Darin sind jeweils gesondert für jeden Halter die gesetzlichen Vorschriften aufzuführen, die nicht eingehalten werden.*
Begründung	• Die Kommission korrigiert den Absatzverweis.
Abstimmung	**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Art. 32 Abs. 5bis HuG (neu)

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[5bis] Die Gemeinden melden dem Amt unverzüglich alle festgestellten Versicherungslücken. Wird die Situation nicht innert der vom Amt gesetzten Frist bereinigt, kann dieses die Beschlagnahme oder die Konfiszierung des Hundes anordnen.*
Begründung	• Grundsätzlich muss die Verantwortung beim Einzelnen liegen. • Problematisch wird es jedoch, wenn Personen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich weigern, diese zu erfüllen, da die Opfer dadurch nicht entschädigt würden. • Die Einführung eines Meldesystems wird von der Verwaltung und von der Kommissionsmehrheit als schwer umsetzbar erachtet.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 3 gegen 9 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.**

Art. 33 Abs. 1 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[1] Die durch die Anwendung dieses Gesetzes auf Gemeinde- und Kantonsebene entstandenen Kosten werden durch die vereinnahmte Hunde~~steuer der Gemeinden~~abgabe gedeckt.*
Begründung	• Bei den erhobenen Beträgen handelte es sich bisher um eine Steuer. • Eine Steuer kann insbesondere dem ordentlichen Budget der Gemeinde zugewiesen werden, um andere Aufgaben zu finanzieren. • Künftig gelten die erhobenen Beträge als Abgabe. • Mit Abgaben werden Aufgaben finanziert, die in direktem Zusammenhang mit dem betroffenen Bereich stehen. • Diese Beträge sollen nicht für die Finanzierung anderer Aufgaben der Gemeinden verwendet werden. • Es wäre den Hundehalter/-innen gegenüber nicht korrekt, dass sie andere kommunale Aufgaben mitfinanzieren. • In der aktuellen Formulierung sind die Elemente von Absatz 2 des vorliegenden Artikels enthalten, der somit hinfällig wird. • Die Kommission passt den Entwurf entsprechend ihrer Grundsatzabstimmung an.
Abstimmung	**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Art. 33 Abs. 2 HuG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*Streichung von Artikel 33 Absatz 2 HuG*
Begründung	• In der neuen Formulierung von Absatz 1 sind die Elemente von Absatz 2 des vorliegenden Artikels enthalten, der somit hinfällig wird. • Die Kommission passt den Entwurf entsprechend ihrer Grundsatzabstimmung an.
Abstimmung	**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Art. 34 Abs. 5 HuG

Die Parteifähigkeit ist im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Art. 6 VVRG) definiert.

Als Beispiel wird ein Fall aus jüngerer Zeit angeführt, beim dem ein Hund von einem anderen Hund im öffentlichen Raum tödlich verletzt wurde. Der Zugang zu Informationen, insbesondere für den/die geschädigte/-n Hundehalter/-in, wird thematisiert.

In diesem spezifischen Fall könnte das Amt entsprechende Informationen übermitteln, sofern der/die geschädigte Hundehalter/-in Strafanzeige wegen Sachbeschädigung erstattet, da Hunde rechtlich als Sachen gelten.

Gilt der Fall jedoch als Verwaltungssache im Bereich der öffentlichen Sicherheit, wird der Hund, der den Angriff verursacht hat, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens behandelt.

Der/die Halter/-in des Hundes, der den Angriff verursacht hat, erhält Parteistellung und darf somit Informationen über das Verfahren erhalten.

Der/die Halter/-in des Hundes, der Opfer des Angriffs war, erhält keine Parteistellung und darf somit keine Informationen über das Verfahren erhalten.

Das Amt versucht, in solchen Fällen so transparent wie möglich zu sein. Es muss sich jedoch an die verfahrensrechtlichen Vorgaben halten. In bestimmten Verfahrensfällen gelten die Opfer als Dritte und nicht als Partei.

Ein aktueller Fall wird angeführt. In diesem Rahmen hatte der Halter des angegriffenen Hundes Anzeige erstattet. Der für den Fall zuständige Staatsanwalt hat die Anzeige zurückgewiesen.

Diese Situation wird als heikel erachtet. Der Halter des geschädigten Hundes erhält keinerlei Informationen, nachdem er mit der Gewalt konfrontiert wurde, die zum Tod seines Hundes geführt hat. Unter Umständen kann das Opfer dem Hund, der den Angriff verursacht hat, erneut begegnen, ohne zu wissen, ob Gerechtigkeit geübt wurde.

Diese Situation stösst bei direkt von solchen Vorfällen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern auf Unverständnis, da sie im Ungewissen bleiben und nicht in Erfahrung bringen können, ob tatsächlich Massnahmen verhängt wurden, was ihre Trauer schwieriger macht.

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[5] Im Fall eines Angriffs durch einen Hund haben die geschädigten Personen im Verwaltungsverfahren nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG), keine Parteistellung. Sie haben keinen Zugang zu personenbezogenen und besonders schützenswerten Daten der Verfahrensakten.*

Begründung	• Die Kommission ergänzt in der deutschen Version ein fehlendes Wort.
Abstimmung	**Der Antrag wird stillschweigend angenommen.**

Art. 39 HuG

Die Kriterien, die zu einer Beschlagnahme führen, werden thematisiert. Das Amt zieht mildere Massnahmen vor, sofern dies angemessen ist. Es ordnet nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit eine Beschlagnahme an.

Art. 42 Abs. 1bis HuG (neu)

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*1bis Der Staatsrat evaluiert das Gesetz innerhalb von 5 Jahren nach seinem Inkrafttreten und legt dem Grossen Rat einen Bericht vor.*
Begründung	• Die Kommission möchte Rückmeldungen zur Umsetzung des vorliegenden Entwurfs erhalten, um eine langfristige Kohärenz zu gewährleisten. • In diesem Sinne verlangt sie vom Staatsrat, dass dieser ihm innerhalb einer angemessenen Frist einen Evaluierungsbericht unterbreitet. • Eine solche Bestimmung wurde auch im Gesetz über häusliche Gewalt (Art. 23 GhG) verankert.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.**

Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG)

Ingress AGTSchG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG);* *eingesehen die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV);* *eingesehen das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG);* *eingesehen die eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1955 (TSV);* *eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO);* *eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;* *eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO);* *eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);* *auf Antrag des Staatsrates,*
Begründung	• Im Ingress werden die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Erlass aufgeführt. • Das eidgenössische Tierseuchengesetz (TSG) ist für den vorliegenden Entwurf relevant. • Aus Transparenzgründen nimmt die Kommission diesen Erlass in Übereinstimmung mit ihrem vorherigen Entscheid zum HuG auf.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.**

Art. 5 Abs. 3 AGTSchG

Diese Ausnahme gibt dem kantonalen Veterinäramt einen gewissen Handlungsspielraum, damit leichte Fälle keinen unverhältnismässigen administrativen Aufwand verursachen.

Art. 6 Abs. 2 AGTSchG

In diesem Absatz wird eine bereits etablierte Praxis verankert.

Art. 9 Abs. 3 Bst. h AGTSchG

In diesem Buchstaben wird die Terminologie mit den eidgenössischen Gesetzesgrundlagen harmonisiert.

Art. 15 Abs. 2 AGTSchG

Einer Privatperson, die über zu wenige Boxen verfügt, um der Bewilligungspflicht zu unterstehen, könnte ein Tier anvertraut werden. Diesen Absatz lediglich auf genehmigte Tierheime zu beschränken, wäre nach Ansicht der Verwaltung zu restriktiv.

Art. 15 Abs. 4 AGTSchG

Aus Effizienzgründen ist im vorliegenden Entwurf vorgesehen, dass bei Baubewilligungsverfahren vor jeder kommunalen Entscheidung die Vormeinung einer einzigen kantonalen Behörde eingeholt werden muss.

Art. 15 Abs. 7 AGTSchG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*7 ~~Abgesehen von den Einnahmen aus der Hundesteuer der Gemeinden sowie einer Erhebungskommission für die kantonale Hundesteuer haben die Gemeinden für ihre Mitarbeit keinen Anspruch auf Entschädigung.~~* *Abgesehen von den Einnahmen aus der Hundeabgabe haben die Gemeinden für ihre Mitarbeit kein Anrecht auf eine Entschädigung.*
Begründung	• Die kantonale Abgabe wurde gestrichen. • Es muss daher keine Abgabe mehr erhoben, sondern nur noch eine Banküberweisung von einer Gemeinde an den Kanton vorgenommen werden. • Die Kommission ist der Ansicht, dass eine Entschädigung für die Erhebung daher nicht mehr gerechtfertigt ist. • Die Kommission passt den Entwurf entsprechend ihrer Grundsatzabstimmung an.
Abstimmung	**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Art. 16a Abs. 2 AGTSchG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*2 Die Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, b, i und j des vorliegenden Gesetzes können Informationen, einschliesslich personenbezogener und besonders schützenswerter Daten, mit dem Bund austauschen, soweit sie im Rahmen der ihnen in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit veranlasst sind, ohne dem Am~~st~~stsgeheimnis zu unterstehen.*
Begründung	• Die Kommission korrigiert einen Tippfehler in der deutschen Version.
Abstimmung	**Der Antrag wird stillschweigend angenommen.**

Art. 18a Abs. 2 AGTSchG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*2 Die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde ist die zuständige Stelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Haltung und dem Einsatz von Herdenschutzhunden auf kantonalem Gebiet. Ihre Zuständigkeiten sind in den Artikeln 27 und 28 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HuG) festgelegt.*
Begründung	• Die Kommission passt den Entwurf zwecks besserer Verständlichkeit an.
Abstimmung	**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Art. 18b Abs. 1 AGTSchG

Die Aufnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters des Verbands Arcadia in die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde wird thematisiert.

Die Mitglieder der Kommission werden grundsätzlich im Rahmen möglicher Untersuchungen angehört.

Die Mitgliedschaft eines Vertreters von Arcadia könnte im Hinblick auf das Amtsgeheimnis und das Funktionieren der Vollzugsbehörde problematisch sein.

Art. 19 Abs. 3 AGTSchG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[3] Es ist befugt, mit genehmigten Tierheimen oder Tierpensionen Vereinbarungen über die Unterbringung und Platzierung von Tieren abzuschliessen. Gegebenenfalls kann es auch geeignete Personen oder Organisationen beiziehen.*
Begründung	• Das Amt darf bereits jetzt nur mit Tierheimen zusammenarbeiten, die über eine Bewilligung verfügen. • Diese Praxis gilt bereits. • Die Kommission verankert diesen Punkt im Gesetzestext.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 8 gegen 1 Stimme bei 4 Enthaltungen angenommen.**

Art. 23 Abs. 4 AGTSchG

Diese Informationspflicht geht auf die Anfänge des Tierschutzes zurück, als die Aufklärung der Bevölkerung Vorrang vor der Durchsetzung von Schutzmassnahmen hatte. Diese sehr aufwändige Praxis ist nicht mehr zeitgemäss und stellt ein echtes Hindernis für die effiziente Umsetzung jeglicher Massnahmen durch das Amt dar.

Art. 44 Abs. 1 AGTSchG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[1] Die durch den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung auf Gemeindeebene verursachten Kosten werden durch die Einnahmen aus der Hundeabgabe~~steuer der Gemeinden~~ gedeckt.*
Begründung	• Die Kommission passt den Entwurf entsprechend ihrer Grundsatzabstimmung an.
Abstimmung	**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Art. 44 Abs. 2 AGTSchG

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*[2] Die Erhebung der Hundeabgabe~~steuer auf Gemeindeebene~~ wird durch das HuG geregelt.*
Begründung	• Die Kommission passt den Entwurf entsprechend ihrer Grundsatzabstimmung an.
Abstimmung	**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

4. Schlussberatung und -abstimmung

4.1 Schlussberatung

Art. 29bis AGTSchG (neu)

Antrag eines Kommissionsmitglieds	*Art. 29bis Identifizierung von Katzen* *[1] Jede Katze, die älter als drei Monate ist, muss mit einem elektronischen Chip versehen werden und in der Datenbank ANIS registriert sein. Andernfalls kann sie von der Polizei beschlagnahmt werden.* *[2] Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit dem elektronischen Chip gehen zu Lasten des Tierhalters.*
Begründung	• Das Postulat 2020.03.069 wurde in der Maisession 2021 vom Grossen Rat abgelehnt. • Alle Katzenhalter/-innen im Kanton dazu zu verpflichten, ihr Tier mit einem Chip zu versehen und zu registrieren, wurde einerseits als übertrieben und andererseits als nicht wirklich effizient erachtet, da dadurch eine übermässige Vermehrung der Katzen nicht verhindert werden könnte. • Das öffentliche Interesse an der Identifizierung von Katzen ist nicht gleich gross wie bei Hunden, da diese gefährlich sein und ein Problem für die öffentliche Sicherheit darstellen können. • Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine effiziente Anwendung und Umsetzung einer solchen Pflicht sehr schwierig sind. • Obwohl diese Vorschrift in Frankreich seit 2012 gilt, war 2018, also sechs Jahre später, weniger als jede zweite Katze im Land mit einem Chip versehen. • Auf Bundesebene wurde ein solcher Vorschlag zur Identifizierung 2019 vom Parlament abgelehnt.
Abstimmung	**Der Antrag wird mit 5 gegen 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.**

Deutsche Version

In der französischen Botschaft und im Gesetzestext wie auch in der deutschen Botschaft ist von einer Hundeabgabe und nicht von einer Hundesteuer die Rede (Art. 30 HuG).

Im deutschen Gesetzestext wird jedoch der Begriff Hundesteuer statt Hundeabgabe verwendet.

Dieser Punkt wurde bei der Übersetzung des vorliegenden Berichts bemerkt und muss zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

4.2. Schlussabstimmung

Die Kommission GSI nimmt den Entwurf des Gesetzes über das Halten von Hunden (HuG) einstimmig an.

Sitten, 30. Juli 2026

Die Präsidentin	Die Berichterstatterin
Alexia HERITIER	Fabienne RIME